

# 1. Neue Grundschule der Stadt Ludwigsfelde

## Hygieneplan der 1. Neue Grundschule der Stadt Ludwigsfelde

Der Hygieneplan der 1. Neue Grundschule der Stadt Ludwigsfelde enthält Anforderungen zur Vermeidung von Infektionen jeder Art. Dieser Plan ist vom Lehrpersonal und dem Hausmeister zu beachten. Das Reinigungspersonal richtet sich nach dem Reinigungsplan. Die Schulleitung und das Kollegium, der Hausmeister sowie der Schulträger sind gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Planes einzuhalten.

### ❖ **Schulreinigung**

Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt durch das Reinigungspersonal der vertraglich gebundenen Reinigungsfirma entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Planes und informiert gegebenenfalls die Schulleitung. Während des Schulbetriebs werden keine Reinigungsarbeiten durch die Mitarbeiter der Reinigungsfirma ausgeführt.

### ❖ **Lüftungsmaßnahmen**

Die Klassenräume werden vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen durch Öffnen der Fenster gelüftet. Bei Sommertemperaturen erfolgt Dauerlüftung. Für die ausreichende Lüftung von Nebenräumen, der Flure und Toiletten sorgt der Hausmeister.

### ❖ **Toiletten**

Die Toiletten werden mehrmals täglich, möglichst nach jeder Pause, vom Hausmeister auf Beschädigungen und Verunreinigungen überprüft. Ggf. wird Toilettenpapier ergänzt und werden die Papier- und Seifenspender bei den Handwaschbecken nachgefüllt.

### ❖ **Außenanlagen**

Die Außenanlagen sind von den Aufsichtsführenden Lehrkräften in der Pause auf Verunreinigungen jeglicher Art zu beobachten. Sie weisen Schüler und Schülerinnen an, Papier, Müll etc. in die Behälter zu entsorgen. Der Hausmeister überprüft die Außenanlagen. Abfallbehälter sind vom Hausmeister täglich zu leeren.

### ❖ **Abfallbeseitigung**

Der Hausmeister überwacht die hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung. Sämtliche Abfallbehälter sind täglich in die vorhandenen Container zu entleeren. Papierabfallbehälter sind bei Bedarf zu reinigen.

### ❖ **Wasserversorgung**

Der Hausmeister überwacht mit den Betreibern das Wassernetz, dem Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungszweckverband das einwandfreie Funktionieren der Wasserentnahmestellen.

## ❖ Verhalten bei Erkrankungsfällen

Das Lehrpersonal übergibt bei auftretenden Erkrankungen das Kind dem/der Schulsekretär/in, welche unverzüglich die Eltern informiert. Das betreffende Kind kann ggf. im Schulleiterzimmer auf eine Liege das Abholen abwarten. Eine stete Beobachtung ist gewährleistet. Bei schweren Erkrankungsfällen bzw. Unfällen ist unter Hinzuziehen der Schulleitung unverzüglich der Rettungsdienst zu benachrichtigen. Sollte bei Verletzungen erste Hilfe geleistet werden, sind vom Helfenden Einmalhandschuhe zu tragen. Einmalhandschuhe sind auch anzulegen, wenn Erbrochenes entfernt wird. Die Hände sind nach der Tätigkeit mit einem Händedesinfektionsmittel, welches beim Erste-Hilfe-Material vorrätig gehalten wird, zusätzlich zu desinfizieren. Auch sind Flächen, von denen Erbrochenes entfernt wurde, desinfizierend zu reinigen. Ein Desinfektionsspray ist ebenfalls im Schulsekretariat vorhanden. Die/der Schulsekretär/in sorgt für die jeweilige Vollständigkeit des Erste-Hilfe-Material.

## ❖ Infektionsschutzgesetz

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt Punkt 1. 2. 3. mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räumen nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Deshalb ist eine rechtzeitige Information unverzüglich vorzunehmen. Benachrichtigungspflichtige Krankheiten gemäß § 34 werden dem Gesundheitsamt gemeldet.

Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.